

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Centralschweiz

#### Dreihundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch 1 Post bestell.	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	3. —	6. —	12. —
Abholen	2. 50	5. —	10. —

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Zeile über deren Raum:

1. Woche	10 Cts.
2. Woche	8 Cts.
3. Woche	7 Cts.
4. Woche	6 Cts.
5. Woche	5 Cts.
6. Woche	4 Cts.
7. Woche	3 Cts.
8. Woche	2 Cts.
9. Woche	1 Cts.
10. Woche	1 Cts.

Preis der Retraite-Zeile (Zwei-Spalt): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Wolfstrasse Nr. 11. Gralls-Postlagen: Jeden Freitag die bestmögliche Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ mit vierzehn Tage des „Wochenblattes“, „Gemeinnütziger Mittheilungen“.

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

**Luzerner Geschichtskalender.**  
15. März.  
1592. Die Obrigkeit schickte einen Gesandten nach Rom, um vom Papste die Genehmigung der Armenverwaltung von 1500 zu erhalten. (Diese Ordnung enthält sehr interessante Verfügungen. 2. B. Aufhebung von Armenheimen, bestehend aus dem Warrer und zwei weltlichen Räten, Eingekerkelung aller Armen. Die Geschworenen gebieten den Vermöglichen, für ihre Freiherren nicht blutdürstige, sondern arme Mitmenschen anzusehen und, wenn immer möglich, dieselben auch in Winter zu bekleiden.“ Wöchentliche Anweisung von Almosen an die Würdigen. Verbot aller Gastereien und Fortschaffung fremder Bettler. Einführung der Almosenzeichen (messingene Schilde) für die unterthänigen Armen, von diesen sichtbar zu tragen. U. s. w.)  
1793. Die Luzernerische Nationalversammlung (d. h. die Volksrepräsentanten) ernannte die am 31. Januar freiwillig zurückgetretene arthroskopische Regierung freiwillig als provisorische Regierung, „in dankbarer Erinnerung an das großmüthige Opfer, welches sie durch ihre Verschickung auf die Herrschaft dem Vaterlande gebracht hatte.“ (Sie wurde aber schon am 2. April dem französischen Drucke weichen.)

### Luzernische Gesetzgebung.

Wenn das Glück eines Landes auf der Vertheilung seiner Gesetze beruhen würde, so wäre der Kanton Luzern überaus glücklich zu schätzen. Zum vorliegenden Reichthum kommt immer wieder neuer; es vergeht keine Sitzung, in der nicht irgend ein Gesetzesentwurf zur Beratung gelangt, und wenn alljährlich kein neues Gesetz in Arbeit ist, so wird doch an einem alten herumgefeilt. Besonders stark sind wir in authentischen Interpretationen; unsere Gesetze sind so klar und präzis, daß oft schon nach einem halben Jahre das Bedürfnis sich einstellt, zu wissen, wie diese oder jene Bestimmung eigentlich gemeint sei. Und kaum sind 2. B. zwei Interpretationsgesetze der Regierung bezüglich des Armengesetzes erlassen, so kommt schon wieder eine Motion (Mittmann) zum Vorschein, die auf eine Revision des Gesetzes abzielt.

In einem außerkantonalen Blatte ist der gesetzgeberischen Arbeit in unserm Kanton der Vorhalt der Oberflächlichkeit gemacht worden. Derselbe erscheint uns als ungerechtfertigt, wenn wir bedenken, wie lange es meistens geht, bis ein Gesetz fertig ist. Was ein Departementchef und der Regierungsrat oder eine Kommission entwerfen und vorberaten haben, wird im Großen Räte einer zweimaligen Beratung unterworfen, und damit reichliches Nachdenken seitens der Gesetzgeber möglich ist und sie auch die außerhalb des Staatsraats bestehenden Meinungen kennen lernen, müssen die erste und die zweite Beratung mindestens zwei Monate von einander entfernt sein. Es fehlt dem Luzernischen Großen Räte auch nicht an scharfsinnigen Juristen und tüchtigen Praktikern. Wenn die Gesetzgebung trotzdem oft so mangelhafte Arbeit liefert, so muß die Ursache anderswo liegen.

Wären die Gesetzesentwürfe noch so gut ausgedacht und noch so umsichtig ausgearbeitet sein, so kommt es doch höchst selten vor, daß einer aus der Beratung im Großen Räte selbst mit heller Faust hervorragt. Es regnet Vorschläge, Anträge, die manchmal mit dem wahren Geiste des Gesetzes im Widerspruch stehen und die Grundlage, auf welchem es aufgebaut ist, verrücken; es werden Beschlüsse gefaßt, durch welche Bestimmungen des einen und nächsten Gesetzes unter sich in Widerspruch geraten, und es kommen Dinge in das Gesetz hinein, die nicht hinein gehören. Das Wort ist nicht aus einem Munde, sondern im Entstehen schon ein misstrauendes Flüstern. Das liegt sich an einer Reihe von Beispielen nachweisen, kommt freilich auch anderwärts vor. Vielleicht kommt man mit der Zeit zu einem etwas andern Modus der Gesetzgebung.

Im guten Willen, in unserm Recht Ordnung und Klarheit zu schaffen, fehlt es glücklicherweise nicht. Die Durchsicht unserer Gesetzesammlung ist ins Auge gefaßt. Man hat mit dem Chaos, das im Wahl- und Abstimmungsachen bestand, aufgeräumt und ist in Begriffe, durch zweckmäßige Regelung des Niederlassungswesens einem längst gefühlten Bedürfnis abzuhelfen. Es ist eine Revision des materiellen und formellen Strafrechts angeregt, und in der letzten Sitzung wurde eine Motion erhebtlich erklärt, die auch auf dem Gebiete des Zivilrechts verschiedenen Uebelständen abzuhelfen will.

Wir meinen die Motion des Hrn. Dr. Franz Bucher. Durch dieselbe wird der Regierungsrat eingeladen, zu untersuchen, wie das kantonale Privatrecht auf dem Wege der Gesetzgebung besser mit dem schweizerischen Obligationenrechte in Einklang gebracht werden könne. Weshalb vieler Bestimmungen ist man nicht im Klaren über deren Anwendbarkeit. Es gibt Prozesse, wo die Streitfrage einzig darin besteht, welches Recht gelte, das kantonale oder das eidgenössische. Professoren und andere Rechtsgelehrte haben eine Spezialität daraus gemacht, solche Kontroversen zu erörtern und zu entscheiden. Das mag für scharfsinnige Juristen großen Reiz haben; dem Volke aber ist damit nicht geholfen, und die Gesetzgebung soll solche Zustände beseitigen. Das ist keine Rechtsordnung mehr, sondern ein Labirinth. Die Motion bezweckt, Klarheit über allfällige Fragen des Zivilrechts zu schaffen.

Der Motionsteller erwidert u. a. beispielsweise die Frage des Schutzes des gutgläubigen Erwerbers und Pfandgläubigers bei grundveränderlichen Veränderungen. Das ist eine Frage, an der sojuzagen jedermann interessiert ist, auch der Staat (mit der Kantonalbank).

Es wurde dem Motionär von Hrn. Jul. Bed entgegengehalten, der Kanton habe nicht die nötigen Mittel zu einer glücklichen Revision der privatrechtlichen Gesetze. Schon seien zudem die Vorarbeiten für ein eidgen. Zivilrecht im Gange. Sodann habe die Motion die Tendenz, die Gesetzgebung den Interessen der großen Geldinstitute anzupassen. Es solle dadurch auch einem dem Volke wenig bekannten Rechte, dem schweizerischen Obligationenrecht, in wichtigen Materien das Uebergewicht verschafft werden über das alte, sojuzagen in Fleisch und Blut übergegangene heimatische Recht.

Von anderer Seite, von Hrn. Minister, wurde der Motion opponiert, weil dieselbe konsequenterweise dazu führen müßte, das ganze kantonale Privatrecht einer Revision zu unterziehen. Sodann seien die Uebelstände, auf die der Motionsteller verweisen habe, nicht von der Wichtigkeit, daß von deren Beseitigung ein eigenes Gesetz nötig sei. Anderwärts kommen auch Kollisionen zwischen kantonalem und eidgenössischem Privatrecht vor; diese werden von Fall zu Fall durch bundesgerichtliche Entscheide gehoben.

Der Motionsteller konnte diese Einwendungen leicht widerlegen. Am Schutze des redlichen Besitzers sind nicht nur die Kapitalisten interessiert, sondern auch die kleinen Leute und vor allem der Schuldenbauer; dieser erhält Geld nicht seiner Person wegen, sondern mit Rücksicht auf sein Pfand; wird dessen redlicher Besitzer nicht geschützt, so geriebt es keinen Kredit.

Der Einwand, es sei ein einseitiges Zivilrecht in Vorbereitung, ist nicht stichhaltig. Die H. Bed und Minister haben ihre Motion auf Revision des Strafrechts auch eingebracht, ungeachtet die Vorarbeiten für ein eidgenössisches Strafrecht schon weiter vorgebracht waren, als es die für ein eidgen. Zivilrecht sind. Nicht das ganze kantonale Privatrecht soll und muß revidiert werden; es soll nur in Einklang mit dem schweizerischen Obligationenrecht gebracht werden. Das Einführungsdekret hat sich als unzulänglich erwiesen;

ein Dekret ist auch formell nicht das richtige Mittel; es ist ein Gesetz nötig, um auf diesem Gebiete Recht zu schaffen. Die Berner haben die Aufgabe, welche die Motion stellt, in sehr einfacher Weise gelöst, und die Lösung hat sich bewährt: Das Obligationenrecht wurde als ein das kantonale Recht ergänzendes Gesetz erklärt.

Dadurch würde nicht etwa ein vom „Volke“ weniger, als das kantonale bürgerliche Gesetz, genanntes Recht das Uebergewicht erhalten, wie Hr. Bed behauptet. Das Gegenteil ist wahr; täglich passiert es, daß Leute aus der Geschäftslehre sich auf das Obligationenrecht berufen in Fragen, die das kantonale Recht anders regelt, was ihnen unbegreiflich vorkommt. Das Obligationenrecht ist ihnen geläufig geworden, und sie halten sich nicht mehr ans kantonale Recht. Einfache Geschäftsleute werfen oft Fragen auf, an die selbst der Jurist nicht gedacht hat, und zeigen damit, daß sie das eidgenössische Gesetz gründlich studiert haben. Solche Zustände muß der Rechtsstaat beseitigen, wenn dies, wie es wirklich der Fall ist, ohne Gefahr geschehen kann. Mit den Entscheiden von Fall zu Fall ist dem Volke nicht geholfen; man soll eben Prozesse vorbeugen.

Hr. Schultheiß Schmid hat, indem er die Motion Bucher lobend untersuchte, konstatiert, daß deren Erheblichkeit im hohen Interesse der Landwirtschaft und des Luzernischen Hypothekendarlehns liegt. Auch der Hr. Justizdirektor Dr. Schumacher hatte keinen Grund, sich der Erheblichkeit der Motion zu widersetzen, sondern freute sich vielmehr mit einem Anflug von Humor darüber, daß bei uns sogar die Advokaten dafür besorgt sind, dem Prozessen möglichst Schranken zu setzen.

Das Publikum stets höher geschraubt, und die Vertretung der Einzelnen sei eine unergieblich größere als in jeder andern eidgen. Verwaltung. Man hofft daher in Postkreisen, daß die eidgen. Räte sich den berechtigten Ansprüchen gegenüber nicht ablehnend verhalten werden.

**Jürischer Initiativ.** Der Bundesvorstand des schweizer. Arbeiterbundes hat laut „Orbitaner“ auf Ende April den vorläufigen Beschluß der Unterschriftensammlung für die Initiative betreffend unentgeltliche Krankenpflege und Tabakmonopol in Aussicht genommen.

**Neu Millionen Rückschlag** hat die eidgenössische Staatsverwaltung im abgelaufenen Jahre ergeben. Das ist wahrlich die gelungene Zeit, einen „Finanzausgleich“ zwischen Bund und Kantonen vorzunehmen! Wären sich doch die Kantone in diesem Bundesbesitz teilen!

**Jährliche Monopole.** (Korresp. vom 13. März.) Luzern und heute war in Jürich die nationalräthliche Kommission zur Vorbereitung des Jährlichen Monopols versammelt. Nachdem mit 4 gegen 2 Stimmen Eintritten auf die Vorlage beschloffen worden, erfolgte die Beratung im einzelnen, und die Kommission faßte folgende Beschlüsse: Die Fabrikation und Einfuhr von Jährlichen und Streichhölzern jeder Art im Gebiete der Eidgenossenschaft steht ausschließlich dem Bunde zu. Ein allfälliges Reinergebnis fällt nicht in die Bundeskasse, sondern ist im Interesse der Verbesserung des Betriebes, der Vervollkommnung des Fabrikates, der Besserstellung der Arbeiter und der Herabsetzung des Verkaufspreises zu verwenden. Die Benutzung des gelben Phosphors bei der Fabrikation von Jährlichen und Streichhölzern ist untersagt. Der Kleindruck ist freies Gewerbe, vorbehaltlich schädlicher Bestimmungen gegen die mibrauchliche Ausübung desselben. Die Herstellung der Schachteln soll der Hausindustrie vorbehalten bleiben. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Ausführung dieser Grundzüge die geeigneten Bestimmungen treffen.

**Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.** Die Vertriebskosten sind mit der weitem Ausdehnung des Geschäftes stetig zurückgegangen, wie folgende Aufstellung zeigt:

Versicherungsb. 9,218,121	20,489,840	23,770,450
Prämienentnahm. 104,215	847,822	456,600
Verwaltungsstellen 15,997	26,320	26,900
in % der Prämien 15,85	7,67	6,77
Agentenkosten 10,485	26,777	32,227
in % der Prämien 10,3	7,71	7,05

folsten in % d. Präm. 25,89 15,29 12,82

**Schweizerisches Stenographenfest.** (Korr.) Für das Jahresfest des Allgemeinen schweizerischen Stenographenvereins (Stolger'scher Centralverein) in Olarus ist im wesentlichen folgendes Programm vorgefallen. Die Delegiertenversammlung findet am 26. Mai vormittags im „Glarnershof“ statt; auf den Nachmittags sind die verschiedenen Vorträge und Korrespondenzen, Schnellschreiben) angelegt. Am Sonntag früh ist ein Spaziergang ins Rütli vorzugesehen; hernach findet im Landratsaal die Jahresversammlung statt; dieser folgt ein Fest- und Schlußbankett im „Glarnershof“ und während desselben die Diplom- und Preisverteilung.

**Luzern.** \* Aus dem Regierungsrat Hr. Gerichtspräsident Franz Just in Sursee wurde auf sein Ansuchen als Vertreter des Kantons Luzern entlassen und der dahingeh. Erlassung auf den 8. April nächsthin angeordnet. Der unterm 4. dies erfolgten Wahl des Hrn. Robert Hodel in Willichof zum Supplementen des dortigen Gemeinderates wurde die Genehmigung erteilt. Hr. Josef Wartak in Gungwil wurde auf sein Ansuchen als Vertreter des Kantons Luzern entlassen und an dessen Stelle Hr. Alfred Zeier, Kantist dahelst, gewählt. Zum Weichenspector der Gemeinde Aiden wurde Hr. Hieranz Meier, Sohn, dahelst gewählt.

**Wahlziehung des Steuer-gesetzes.** Ein Antragsbegehren hat angefragt, ob der Uebernehmer der Fabrik zwischen zwei Gemeinden in derselben Gemeinde, in welcher er nicht wohnt, dagegen dahelst einen Vertreter habe, eine Quote seines Gewerbes verkaufen

Redaktions-Büreau: Wolfstrasse Nr. 11. Gralls-Postlagen: Jeden Freitag die bestmögliche Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“ mit vierzehn Tage des „Wochenblattes“, „Gemeinnütziger Mittheilungen“.